

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0593		
Tagesordnungspunkt: ____		Status: öffentlich		
		Datum: 23.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.11.2018	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2017 wurde aufgrund einer vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung eine Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen. In den vergangenen zwei Jahren haben sich zahlreiche rechtliche Vorgaben geändert. Darüber hinaus wurde am 20.12.2017 das Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen. Die daraus resultierenden Empfehlungen für die Zukunft sind nunmehr umgesetzt worden. Des Weiteren wurden einzelne Bestimmungen klarer gefasst oder ergänzt, Querverweise angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insgesamt sind die Änderungen so zahlreich, dass eine Neufassung der Satzung sinnvoll ist.

Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

- Sperrabfall wird ab dem 01.01.2019 nur noch auf Anforderung abgeholt; die Straßensammlung damit abgeschafft. Hiermit hat der Landkreis dem Wunsch vieler Kommunen entsprochen, die sich im Rahmen der Anhörung zum Abfallwirtschaftskonzept mehrheitlich für eine Abschaffung der Straßensammlung ausgesprochen hatten.
- Aufgrund einer Änderung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz wurde § 12 der Abfallbewirtschaftungssatzung entsprechend angepasst.
- In § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist die Durchführung der Abfallentsorgung im Einzelnen geregelt. Hier war es notwendig, die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der relevanten Unfallverhütungsvorschriften einfließen zu lassen.
- Die Regelungen für die zugelassenen Abfallbehälter sind anzupassen, da die Kontrollmarken abgeschafft, stattdessen die Restmüllbehälter ab dem 01.07.2019 mit Transponder ausgestattet werden und eine Leerung dieser Behälter ab dem 01.01.2020 nur noch mit registriertem Transponder erfolgen soll.
- Eine mögliche Ausstattung der Altpapierbehälter mit Transpondern ist berücksichtigt.
- Bestandteile der Abfallbewirtschaftungssatzung sind die Anlage 1 – Negativkatalog – und Anlage 2 – Katalog der Abfallarten, die dem Landkreis gem. §§ 13 und 14 der

Abfallbewirtschaftungssatzung übergeben werden können. Bei der Anlage 2 handelt es sich um Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen, die als gefährlich eingestuft sind und für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund § 7 Niedersächsisches Abfallgesetz Einrichtungen zu schaffen oder durch Dritte schaffen zu lassen hat. Beide Kataloge wurden den Gegebenheiten angepasst und dem Nds. Umweltministerium als Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Neben der zu beschließenden Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung ist zur weiteren Information eine Änderungsfassung beigefügt, in der neuer Text rot gekennzeichnet sowie entfallender Text durchgestrichen ist.

Hinsichtlich der überarbeiteten **Anlagen 1 und 2** besteht noch weiterer Abstimmungsbedarf mit dem Nds. Umweltministerium. Die Anpassung dieser beiden Abfallkataloge soll deshalb mit einer späteren Änderungssatzung erfolgen. Für die jetzt beabsichtigte Neufassung der Satzung bedeutet dies, dass die Anlagen 1 und 2 abgetrennt werden und an § 23 folgender Satz angefügt wird: „**Davon abweichend gelten die Anlagen 1 und 2 in ihrer bisherigen Fassung fort.**“ In diesem Zuge behält auch § 14 Abs. 1 der Satzung seine bisherige Fassung. Eine aktualisierte Lesefassung der zu beschließenden Satzung ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann